

Tarif für den Verkauf von offiziellen Gebührensäcken und Betriebscontainer-vignetten gemäss Abfallverordnung

vom 27. Januar 1994¹

Art. 1

Gestützt auf Art. 26 der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 9. November 1993² werden die nachfolgenden Tarife festgelegt. Allgemeines

Art. 2

Es gelten folgende Gebühren und Ansätze (jeweils zuzüglich der aktuellen Mehrwertsteuer): Tarif

a) Für Kehricht in Säcken

17 l Rolle à 10 Säcke	Fr. 12.04
35 l Rolle à 10 Säcke	Fr. 21.76
60 l Rolle à 10 Säcke	Fr. 43.52
110 l Rolle à 5 Säcke	Fr. 29.63

b) Für Betriebscontainer

1 Vignette pro Leerung Container ungepresst 800 lt.	à Fr. 40.00
2 Vignetten pro Leerung Container gepresst 800 lt.	à Fr. 40.00

c) Für Sperrgut

Für die Abholung von Sperrgut wird folgender Grundpreis berechnet:

Pauschale für die Anfahrt und für die erste Viertelstunde Aufladen	Fr. 80.00
Für jede weitere ganze oder angebrochene Viertelstunde Aufladen	Fr. 60.00

Für die Entsorgung wird folgender Leistungspreis berechnet: Pro 100 kg Fr. 19.50

d) Kontrollen

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr gemäss Regietarif des Baumeisterverbandes erhoben. Die Mindestkontrollgebühr beträgt Fr. 100.--.

Art. 3

Tarifanpassungen werden durch den Einwohnerrat³ erlassen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum. Tarifanpassungen

Art. 4

¹Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen⁴ am 1. Januar 2018 in Kraft. Inkrafttreten

²Die bisherigen Abfallmarken dürfen bis Ende April 2018 verwendet werden. Sie können bis Ende 2022 gegen gleichwertige Gebührensäcke umgetauscht werden. Es gibt keine Barerstattung.

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 27. Januar 1994

²NRB 814.100

³Beschluss des Einwohnerrats vom 24. August 2017

⁴Vom Departement des Innern genehmigt gemäss Verfügung vom 21. September 2017